

Streit um das Wertpapierdepot **OLG Zweibrücken Az. 2 UF 140/19.**

Im Falle der Trennung von Eheleuten ist nicht allein entscheidend wem ein Wertpapierdepot gehört, also auf welchen Ehegatten es läuft.

Kann der andere Partner beweisen, dass er Papiere aus diesem Depot mit eigenem Geld gekauft hat, ist er der rechtmäßige Eigentümer dieser Papiere. Das hat das OLG Zweibrücken entschieden, Aktenzeichen 2 UF 140/19.

In dem verhandelten Fall hatte der Mann über das Wertpapierdepot der Frau Inhaberanteile an Fonds für rund 32.000,00 € kaufen lassen. Er bezahlte diese mit seinem Geld von einem Tageskonto. Nach der Trennung verkaufte die Frau sämtliche in ihrem Depot befindlichen Wertpapiere und behielt den Erlös für sich. Damit war der Mann nicht einverstanden. Er forderte Schadensersatz. Die Frau meinte, die Wertpapiere seien eine Schenkung gewesen.

Vor Gericht hatte sie damit keinen Erfolg.

Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass die Frau die Wertpapiere für Ihren Mann lediglich treuhänderisch gekauft und verwaltet habe. Zwar sei sie die Alleininhaberin des Depots, doch sprächen alle wichtigen Kriterien dafür, dass die Papiere Alleineigentum des Ex-Mannes seien. Es war sein Geld, mit dem bezahlt wurde. Bis zur Trennung hatte die Frau die erhaltenen Ausschüttungen an Ihren Mann weitergeleitet. Eine Bankangestellte hatte außerdem bestätigt, dass sich das Paar aus Kostengründen entschieden hatte nur ein Depot zu nutzen. Dies war ein plausibles Motiv dafür, dass der Erwerb über das Depot der Ehefrau erfolgt ist und damit vorliegend von einem Auftragsverhältnis gemäß §§ 662 ff. BGB auszugehen ist. Die Vermutung des § 1006 Abs. 1 Abs. 3 BGB, wonach von einem Eigentum der Ehefrau auszugehen ist, ist damit widerlegt.

Die Frau hatte ihr Depot lediglich zum Erwerb und zur treuhänderischen Verwaltung der Papiere zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Ermittlung der Schadensersatzforderung wurden der Veräußerungserlös, die nicht weitergeleitete Ausschüttung und auch die entgangenen Ausschüttungen durch verfrühten Verkauf mit einbezogen.

Holzhausen, den 18.11.2020